

# Strafprozessordnung

Studienkommentar

von  
Prof. Dr. Wolfgang Joecks

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 67792 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 6. Abschnitt. Zeugen

## §§ 65, 66

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekennnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Die Vorschrift wird durch §§ 65, 66 ergänzt und regelt **Form und Inhalt** der Vereidigung. Der Zeuge hat die Wahl, ob er den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung leisten will (HK-Lemke Rn 1).

Das **Erheben der rechten Hand** (Abs. 4) ist kein wesentlicher Bestandteil der Eidesleistung und kann daher nicht erzwungen werden. Andere symbolische Handlungen, z.B. das Niederknien oder Handauflegen auf den Koran, sind dem Zeugen nicht verwehrt (M-G/S Rn 4).

Ein **Versehen** bei der Formulierung der Eidesnorm oder -formel macht den Eid nicht unwirksam und kann die Revision nicht begründen (BGHSt 3, 309, 312).

### § 65 [Eidesgleiche Bekräftigung]

(1) <sup>1</sup>Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen.

<sup>2</sup>Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf spricht:

„Ja“.

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, den Eid durch die **Bekräftigung der Wahrheit** der Aussage zu ersetzen. Die Bestimmung trägt dem Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 GG Rechnung (BVerfGE 33, 23).

Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, dass die Bekräftigung dem Eid gleichsteht (vgl. § 155 Nr. 1 StGB). Die **Gleichstellung** bewirkt die Anwendbarkeit der den Zeugen betreffenden Vorschriften der §§ 67 und 70 (KK-Senge Rn. 4).

### § 66 [Eidesleistung hör- und sprachbehinderter Personen]

(1) <sup>1</sup>Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichen Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. <sup>2</sup>Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. <sup>3</sup>Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichen Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

## §§ 67, 68

1. Buch. Allgemeine Vorschriften

- 1 Die Vorschrift regelt die Eidesleistung durch hör- oder sprachbehinderte Personen (früher: „Eidesleistung Stummer“; § 66e).
- 2 **Sinngemäß** gilt die Bestimmung auch für hör- und sprachbehinderte Personen (Taubstumme). Vgl. auch §§ 186, 191a GVG. Ob ein Zeuge hör- oder sprachbehindert ist, muss der Richter ggf. im Freibeweis prüfen (M-G/S Rn 1).
- 3 Die behinderte Person hat ein **dreifaches Wahlrecht** (Nachsprechen, Abschreiben und Unterschreiben oder Ablegung des Eides mit Hilfe eines vom Gericht zugezogenen Dritten). Auf dieses ist hinzuweisen (Abs. 1 Satz 3). Macht der Zeuge von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet das Gericht, wie die Eidesleistung zu erfolgen hat. Gleches gilt, wenn die vom Zeugen gewählte Form einen unverhältnismäßigen Aufwand machen würde, z.B. die Hinzuziehung eines Dolmetschers für Gebärdensprache (vgl. M-G/S Rn 3). Dabei ist zu bedenken, dass in vielen Fällen die Vernehmung dieser Personen ohnehin schon der Hinzuziehung eines Dolmetschers bedarf (vgl. HK-Lemke Rn 2).

## § 67 [Berufung auf den früheren Eid]

**Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.**

- 1 Eine **nochmalige Vernehmung** liegt vor, wenn die frühere mit der Eidesleistung oder Bekräftigung abgeschlossen war. Dass der Zeuge noch am selben Tag und vor seiner Entlassung erneut vernommen wird, ändert nichts am Vorliegen einer nochmaligen Vernehmung (BGHSt 4, 140, 142).
- 2 § 67 gilt nur **im selben Verfahren**. Dieses muss sich gegen denselben Beschuldigten richten. Im selben Vorverfahren findet die erneute Vernehmung statt, wenn der Zeuge vor Erhebung der Anklage oder Beantragung eines Strafbefehls erneut vernommen wird (M-G/S Rn 4). Erfolgt eine Vernehmung im Zwischenverfahren, ist eine Berufung auf den zuvor geleisteten Eid ausgeschlossen (M-G/S Rn 4). Dasselbe Hauptverfahren meint das Verfahren vom Erlass des Eröffnungsbeschlusses bis zur Rechtskraft des Urteils. Es kann daher mehrere Hauptverhandlungen umfassen (BGH GA 1979, 272).
- 3 Die erneute Vereidigung steht im **richterlichen Ermessen**. Eine Versicherung oder Berufung auf den früheren Eid darf wie der Eid selbst erst nach der Vernehmung entgegengenommen werden (BGH MDR 1972, 198).
- 4 Die Berufung auf den früheren Eid muss im **Protokoll** beurkundet werden. „Der Zeuge versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid“.

## § 68 [Vernehmung zur Person; Beschränkung der Angaben]

(1) <sup>1</sup>Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. <sup>2</sup>Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) <sup>1</sup>Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Per-

## 6. Abschnitt. Zeugen

## § 68

son gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.<sup>1</sup> In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) <sup>1</sup> Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen.<sup>2</sup> Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind.

(4) <sup>1</sup> Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen.<sup>2</sup> Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden.<sup>3</sup> Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt.<sup>4</sup> Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.

(5) <sup>1</sup> Die Absätze 2 bis 4 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, ist bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden, es sei denn, dass eine Gefährdung im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen erscheint.

Die Vorschrift regelt die zu Beginn einer Zeugenvernehmung durchzuführende **Anhörung zur Person**. Sie dient vor allem dem Zweck, Personenverwechslungen zu vermeiden (RGSt 40, 157) und soll eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit schaffen. Insbesondere sollen die Beteiligten die Möglichkeit haben, Erkundigungen einzuhören (BGHSt 32, 115, 128; BGHSt 33, 83, 87; SSW-Franke Rn 1). Die Vorschrift wurde mit dem 2. ORRG grundlegend sprachlich überarbeitet, um der schon bislang in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf Angaben zur Person zu verzichten, in der Praxis zu mehr Wirkung zu verhelfen (BT-Drucks. 16/12098 S. 12). Im Übrigen geht es insbesondere um eine sprachliche Modernisierung (BT-Drucks. 16/12098 S. 13).

Die **Personalien** muss der Zeuge auch dann angeben, wenn er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (vgl. § 111 Abs. 1 OWiG und M-G/S Rn 3). Die Vernehmung des Zeugen zur Person muss im **Protokoll** beurkundet werden.

Die zu machenden **Angaben zur Person** ergeben sich aus § 68 Abs. 1. Die Frage nach früheren Erwerbstätigkeiten überschreitet den Rahmen der Personalienfeststellung (BGH MDR 1966, 383). Wohnort meint die genaue postalische Anschrift (Argument aus Abs. 2; M-G/S Rn 8).

Könnte die Angabe des Wohnorts den Zeugen oder einen anderen **gefährden**, kann in und außerhalb der Hauptverhandlung statt des Wohnortes der Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Wird eine im Vorverfahren gemachte Aussage verlesen, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 von der Wiedergabe des Wohnorts abzusehen (Hilger NStZ 1992, 457, 459 Fn. 35).

Die **Entscheidung** über die Anwendung der Vorschrift trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen (BGH NJW 1989, 1230) von Amts wegen oder auf Antrag eines Prozessbeteiligten oder des Zeugen. Nach § 238 Abs. 2 kann die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden (KK-Senge Rn 9). Eine Gefährdung des Zeugen

## § 68a

### 1. Buch. Allgemeine Vorschriften

liegt bei bloßen Belästigungen (Telefonanrufen, fingierte Warenbestellungen) noch nicht vor (LR-Ignor/Bertheau Rn 10).

- 6 Eine **Geheimhaltung der Personalien** (Abs. 3) ist zulässig, wenn der Zeuge sonst an Leben, Leib oder Freiheit gefährdet werden könnte. Reicht auch dies nicht aus, kommt unter diesen Voraussetzungen als weitestgehender Schutz sogar die Verheimlichung der Identität des Zeugen in Betracht. Der Begriff Identität umfasst die gegenwärtige und die frühere Identität; für verdeckte Ermittler gilt § 110b Abs. 3.
- 7 Die Befragung nach Abs. 3 Satz 2 hat im Wesentlichen für **verdeckte Ermittler** Bedeutung, die danach diese Eigenschaft offenbaren müssen, falls die von ihnen getroffenen Feststellungen mit ihrem Einsatz als VE zusammenhängen. Die Unterlagen, die die Identität des Zeugen betreffen, sind bei der StA zu verwahren; erst nach Entfallen der Gefährdung werden sie zu den Akten genommen und werden Gegenstand des Akteinsichtsrechts nach § 147 (Abs. 3 Satz 3 und 4).
- 8 Grundsätzlich soll der Zeuge körperlich anwesend und sichtbar sein. Die Rechtsprechung hatte bisher eine optisch oder akustisch „abgeschirmte“ Vernehmung des Zeugen ausgeschlossen (BGHSt 32, 115, 124). Diese Rechtsprechung ist nun wegen der Möglichkeit **audiovisueller Vernehmung** nach § 247a überholt (vgl. BGH NJW 2003, 74; BGH NStZ 2005, 43; M-G/S Rn 18). Audiovisuelle Verfremdungen des Zeugen sind daher sowohl bei unmittelbar-persönlicher als auch bei einer Video-vernehmung grundsätzlich zulässig (M-G/S Rn 18).
- 9 In Abs. 4 wird erstmals ausdrücklich geregelt, dass die Strafverfolgungsbehörden sowohl berechtigt als auch verpflichtet sind, Daten des Zeugen, die er nicht angeben musste, in der gesamten Akte unkenntlich zu machen (BT-Drucks. 16/12098 S. 14).
- 10 § 68 ist eine **nichtrevisible Ordnungsvorschrift** (BGHSt 23, 244). Nur mit der Aufklärungsfrage (§ 244 Abs. 2) können Fehler geltend gemacht werden. Gerügt werden kann, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht vorgelegen haben (Eisenberg NJW 1993, 1033, 1036) oder dass das Fragerecht nach Abs. 3 Satz 2 unzulässig eingeschränkt worden ist (M-G/S Rn 23).

## § 68a [Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen]

(1) **Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehr gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.**

(2) <sup>1</sup>**Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen, soweit dies erforderlich ist.** <sup>2</sup>**Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.**

- 1 Die Vorschrift stellt klar, dass der Zeuge mehr als ein Objekt der Beweisaufnahme ist. Er hat Anspruch auf **angemessene Behandlung** und Ehrenschutz (BVerfGE 38, 105, 114ff).
- 2 **Unerlässlich** ist die Befragung, wenn sonst die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann (BGHSt 21, 334, 360; BGH NStZ 1982, 170). Auf die Bedeutung der Strafsache soll es dabei nicht ankommen (LR-Ignor/Bertheau Rn 6).
- 2a Der neue Abs. 2 Satz 1 enthält – sprachlich auf den heutigen Stand gebracht – den Regelungsinhalt des bisherigen § 68 Abs. 4 (sog. Generalfragen). Fragen nach der Glaubwürdigkeit werden nur gestellt, wenn ihre Beantwortung nach dem Ermessen des Gerichts erforderlich ist. Schutzmaßnahmen nach § 68 Abs. 2 bis 4 dürfen dadurch aber nicht unterlaufen werden (Hilger NStZ 1992, 457, 459). Die Pflicht zur Beant-

## 6. Abschnitt. Zeugen

## § 68b

wortung von Generalfragen betrifft solche, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache oder ganz allgemein betreffen und auch sein Vorleben, seine geistig-seelische Entwicklung, seine körperlichen Eigenschaften und seine Vorstrafen einbeziehen (M-G/S Rn 6b). Fragen nach der Beziehung zum Beschuldigten oder dem Verletzten sollen eine Entscheidung nach §§ 52, 55 sowie die über die Vereidigung nach § 61 ermöglichen.

Das Gericht kann auch einen Strafregisterauszug einholen, Vorstrafakten beziehen und das Urteil verlesen (BGHSt 1, 337). §§ 53, 64 Abs. 1 BZRG (getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen) sind zu beachten.

Die **Entscheidung** über die Unerlässlichkeit der Frage trifft der Vorsitzende, ggf. nach § 238 Abs. 2 das Gericht. Wird die Frage zugelassen, muss der Zeuge sie in den Grenzen des § 55 Abs. 1 beantworten (SSW-Franke Rn 8). Fragen, die nach Abs. 1 oder 2 nicht gestellt werden sollen, können nach § 241 Abs. 2 zurückgewiesen werden (BGHSt 21, 334, 360).

§ 68a ist eine **nichtrevisible Ordnungsvorschrift** (a.M. SK-Rogall Rn 46). Wurden Fragen unter Berufung auf § 68a zu Unrecht abgelehnt, kann § 249 verletzt sein (M-G/S Rn 9).

### § 68b [Beiordnung eines Rechtsanwalts]

(1) <sup>1</sup>Zeugen können sich eines anwaltlichen Beistands bedienen. <sup>2</sup>Einem zur Vernehmung des Zeugen erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet. <sup>3</sup>Er kann von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. <sup>4</sup>Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der Beistand an der zu untersuchenden Tat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehenden Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist,
2. das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst wird, dass der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheint, oder
3. der Beistand die bei der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunklungshandlungen im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 3 nutzt oder in einer den Untersuchungszweck gefährdenden Weise weitergibt.

(2) <sup>1</sup>Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizutragen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. <sup>2</sup>§ 142 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar. <sup>2</sup>Ihre Gründe sind aktenkundig zu machen, soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet.

Die Vorschrift ist mit dem 2. ORRG (EiRn 3) umgestaltet und erweitert worden. Sie stellt zunächst klar, dass sich Zeugen eines anwaltlichen Beistands bedienen dürfen (Abs. 1 Satz 1) und dem Beistand die Anwesenheit gestattet ist (Satz 2). Ist ein Einfluss seiner Anwesenheit auf die Beweiserhebung denkmöglich, kann nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 4 Nr. 1–3 sein Ausschluss von der Vernehmung angeordnet werden. Nr. 1–3 orientieren sich dabei an anderen Regelungen der StPO (vgl. § 138).

## § 69

### 1. Buch. Allgemeine Vorschriften

- 2 Während die Vorschrift bislang nur bei richterlichen Vernehmungen in und außerhalb einer Hauptverhandlung und bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen anwendbar war, weil es für polizeiliche Vernehmungen an einer Verweisung in § 163a Abs. 5 fehlte (Rieß NJW 1998, 3240, 3242 Fn. 48), ist nunmehr über die Verweisungen in § 161a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 163 Abs. 3 Satz 1 klargestellt, dass die Vorschrift für jede Form der Vernehmung gilt. Dies schien dem Gesetzgeber auch deshalb erforderlich, weil in der Praxis die polizeiliche Zeugenvernehmung den absoluten Regelfall darstellt (BT-Drucks. 16/12098 S. 15).
- 3 Satz 4 enthält Regelbeispiele, in denen die Annahme der Gefährdung der geordneten Beweiserhebung in der Regel gegeben sein soll (BT-Drucks. 16/12098 S. 16).
- 4 Abs. 2 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 68b Satz 1 und 2. Es geht um Fälle, in denen dem schutzbedürftigen Zeugen ein Rechtsbeistand auf Kosten (Risiko) des Staates beizutragen ist. Die bisher vorgesehenen Antrags- bzw. Zustimmungserfordernisse entfallen. Analog zu der für den Beschuldigten geltenden Vorschrift des § 140 Abs. 2 Satz 1 erfolgte die Beiordnung auf Antrag (des Zeugen oder der Staatsanwaltschaft) oder von Amts wegen (vgl. BT-Drucks. 16/12098 S. 17).
- 5 Die Beiordnung setzt besondere Umstände voraus. Nach den Motiven sollen außergewöhnliche Situationen erfasst sein, z.B. die Vernehmung von besonders unreifen oder psychisch beeinträchtigten Personen (BT-Drucks. 16/12098 S. 18).
- 6 Nach Abs. 3 ist der Ausschluss des anwaltlichen Beistandes unanfechtbar, um Verzögerungen zu vermeiden. Wird der Ausschluss vom Staatsanwalt angeordnet, hat der Zeuge über § 161a Abs. 3 die Möglichkeit, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Im Ergebnis gilt dies auch für den Fall, dass der vernehmende Polizeibeamte über den Ausschluss des anwaltlichen Beistandes entscheidet (BT-Drucks. 16/12098 S. 18). Zur Dokumentationspflicht vgl. Abs. 3 Satz 2.

## § 69 [Vernehmung zur Sache]

(1) <sup>1</sup>Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. <sup>2</sup>Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) <sup>1</sup>Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.

(3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

- 1 Die Vorschrift gilt für alle richterlichen Vernehmungen von Zeugen in und außerhalb der Hauptverhandlung, auch durch den beauftragten und ersuchten Richter (SSW-Franke Rn 1). § 161a Abs. 1 Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung bei Vernehmungen durch die StA an.
- 2 Die Vernehmung beginnt mit der Unterrichtung über den Untersuchungsgegenstand. Sie kann entfallen, wenn der Zeuge Bescheid weiß (LR-Ignor/Bertheau Rn 3).
- 3 Der Zeuge ist mündlich zu vernehmen. Die bloße Entgegennahme oder Verlesung schriftlicher Erklärungen ist ebenso unzulässig wie die mündliche Bezugnahme auf eigene oder von anderen hergestellte schriftliche Äußerungen (RGSt 65, 273). Die Einholung schriftlicher Erklärungen des Zeugen ist damit aber nicht ausgeschlossen (M-G/S Rn 4).
- 4 Der Zeuge ist zu veranlassen, einen umfassenden Bericht abzugeben, auch bei wiederholter Vernehmung (RGSt 62, 147). Er hat einen Anspruch darauf, seine Aussage im Zusammenhang und unbeeinflusst von Fragen und Vorhalten zu machen

## 6. Abschnitt. Zeugen

## § 70

(BVerfGE 38, 105, 117). Zwischenfragen von Verfahrensbeteiligten wird der Vorsitzende ggf. zurückweisen. In Punktesachen kann der Zeuge abschnittsweise vernommen werden (BGH MDR 1966, 25; BGH NStZ 2011, 422). Der Bericht soll deutlich machen, was der Zeuge noch aus lebendiger Erinnerung weiß und was er erst nach Hilfe durch das Gericht bekunden kann (BGHSt 3, 281, 284).

Das **Verhör** (Abs. 2) soll den Bericht vervollständigen und überprüfen. Vorhalte sind möglich (M-G/S Rn 7). Seit 1.9.2013 soll der Zeuge auch die Gelegenheit haben, sich zu den Auswirkungen der Tat auf ihn zu äußern. Damit regelt der Gesetzgeber im Hinblick auf § 46 StGB etwas Selbstverständliches (SSW-Franke Rn 4).

Die Verwendung von Lichtbildern, Skizzen und Zeichnungen als **Vernehmungshilfen** ist zulässig (BGHSt 18, 51, 53). Tonbänder dürfen abgespielt werden (BGHSt 14, 339). Der Zeuge ist berechtigt und ggf. auch verpflichtet, sich bei der Vernehmung schriftlicher Unterlagen zu bedienen, um seine Erinnerung aufzufrischen (M-G/S Rn 8). Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (insbesondere Polizeibeamte), haben darüber hinaus eine Vorbereitungspflicht. Ggf. müssen sie die bei der Behörde zugänglichen Akten einsehen, um sich die Einzelheiten ins Gedächtnis zurückzurufen (BGHSt 1, 5, 8). Unproblematisch ist das nicht, weil auch bei berufsmäßigen Zeugen die Grenze zwischen Erinnern und Wiedererkennen nicht verwischt werden sollte.

**Unzulässige Vernehmungsmethoden** sind auch bei Zeugen verboten (Abs. 3). Vgl. § 136a Rn 6.

Der Umfang der **Protokollierung** hängt davon ab, ob die Vernehmung vor dem Amts- oder LG erster Instanz stattfindet.

Im Rahmen der **Revision** ist Abs. 1 Satz 1 zwingendes, unverzichtbares Recht, seine Verletzung kann die Revision begründen (BGH StV 1981, 269). Bei einem Verstoß in der Hauptverhandlung ist sie aber nur begründet, wenn zugleich gegen § 244 Abs. 2 verstoßen wurde (umstritten; BGH MDR 1951, 658; LR-Ignor/Bertheau Rn 16). Satz 2 enthält eine nicht revisible Ordnungsvorschrift (KK-Senge Rn 9; SSW-Franke Rn 7; differenzierend LR-Ignor/Bertheau Rn 17).

### § 70 [Grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung]

(1) <sup>1</sup>Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. <sup>2</sup>Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

Die Vorschrift regelt das Vorgehen bei „**unwilligen**“ **Zeugen**. Sie gilt für alle richterlichen Vernehmungen, auch im Vorverfahren; bei Vernehmungen der StA ist sie nur teilweise anwendbar (§ 161a Abs. 2). Die Bestimmung ergänzt § 51.

Die **Voraussetzungen** entsprechen im Wesentlichen denen des § 51. Hier ist der Zeuge zwar erschienen, verweigert aber ohne gesetzlichen Grund Zeugnis oder Eidesleistung.

Der Zeuge muss **schuldfähig** sein. Gegen Kinder dürfen Ordnungsmittel und Beughaft nicht angeordnet werden. § 70 dient nicht der Erzwingung wahrheitsgemäßer Aussagen, sondern der Erfüllung der Zeugnis- und Eidespflicht als solcher (M-G/S

## § 71

### 1. Buch. Allgemeine Vorschriften

Rn 3). Die Aussage ist daher auch verweigert, wenn der Zeuge nur einzelne Fragen nicht beantwortet oder eine fehlende Erinnerung vortäuscht (BGHSt 9, 362, 364; SSW-Franke Rn 1). Ohne gesetzlichen Grund verweigert der Zeuge die Aussage, wenn ihm kein Weigerungsrecht nach den §§ 52ff zusteht. Morddrohungen und andere Gefahren für Leib und Leben der Zeugen oder anderer Personen können ein Weigerungsrecht nach § 34 StGB begründen (LR-Ignor/Bertheau Rn 7; siehe auch BGH NStZ 1984, 31).

- 4 Der Zeuge verweigert die Eidesleistung **ohne gesetzlichen Grund**, wenn die Vereidigung weder verboten ist noch ein Weigerungsrecht besteht.
- 5 Wie bei § 51 ist die Auferlegung der Kosten für jeden einzelnen Fall **zwingend** vorgeschrieben. Das Wiederholungsverbot des Abs. 4 bezieht sich nicht auf die Kosten (KK-Senge Rn 12).
- 6 **Zulässige Maßnahmen** gegen den Zeugen sind Ordnungsgeld, Ordnungshaft und Beugehaft. Wie bei § 51 (dort Rn 9) muss der Richter ein Ordnungsgeld festsetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (LG Mainz NJW 1988, 1744). Ordnungshaft (Abs. 1 Satz 2) von 1 bis 42 Tagen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB) darf nur für den Fall verhängt werden, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann. Es muss aber sofort festgesetzt werden, auch wenn zugleich Beugehaft nach Abs. 2 angeordnet wird (LR-Ignor/Bertheau § 70 Rn 16).
- 7 **Beugehaft** (Abs. 2) darf nicht nur bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses, sondern auch bei Eidesverweigerung angeordnet werden, aber immer nur gleichzeitig mit oder nach der Festsetzung von Ordnungsgeld (BVerfG NJW 1988, 897, 900; M-G/S Rn 12). Die Anordnung der Beugehaft steht im Ermessen des Gerichts, das die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 einerseits, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz andererseits zu beachten hat (SSW-Franke Rn 5).
- 8 Eine **Wiederholung der Maßregeln** ist unzulässig, wenn sie erschöpft sind (Abs. 4). Vor ihrer Anordnung hat das Gericht den Zeugen auf die Folgen der Weigerung hinzuweisen (BGHSt 28, 258).
- 9 Die **Vollstreckung** der Ordnungsmittel obliegt nach § 36 Abs. 2 Satz 1 der StA (Pfeiffer Rn 3). Beschwerde nach § 304 Abs. 1, 2 können die StA und der betroffene Zeuge einlegen, der Angeklagte nur, wenn dem Zeugen die Kosten nicht auferlegt worden sind (vgl. § 51 Rn 16). Eine weitere Beschwerde soll auch bei Beugehaft unzulässig sein (M-G/S Rn 20; a.M. OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 26 bei Anordnung von Erzwingungshaft).
- 10 Allein mit der **Aufklärungsrüge** kann im Rahmen der Revision geltend gemacht werden, dass das Gericht nicht die Möglichkeiten des § 70 ausgeschöpft hat (BGH GA 1968, 305).
- 11 Gegen **Abgeordnete** können Ordnungshaft und Beugehaft festgesetzt, aber ohne Genehmigung des Parlaments nicht vollstreckt werden. Gegen extritoriale Zeugen ist § 70 nicht anwendbar (vgl. § 18 GVG; Pfeiffer Rn 3).

## § 71 [Zeugenentschädigung]

**Der Zeuge wird nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.**

- 1 Für die Entschädigung von Zeugen, die vom Gericht oder der StA geladen wurden, verweist § 71 auf das **JVEG**. Bei polizeilicher Vernehmung richtet sich die Entschädigung regelmäßig auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen ebenfalls nach dem JVEG. Für die Vernehmung durch die Finanzbehörde gilt § 405 AO.
- 2 **Mittellosen Zeugen** wird auf Antrag ein Vorschuss nach § 3 JVEG gewährt. Zu Einzelheiten M-G/S Rn 3.